

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

Sitzungsdatum: Dienstag, 22.07.2014
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 23:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Dümig, Otto

Mitglieder des Gemeinderates

Benkert, Georg
Fröhlich, Stefan
Henlein, Christoph
Katzenberger, Tiemo Dr. med.
Kraus, Wolfgang
Leibl, Gerhard
Nätscher, Norbert
Rath, Wendelin
Scheiner, Paul
Weyer, Armin
Weyer, Stefan
Winkler, Tobias

Schriftführer

Schreck, Helmut

Weitere Anwesende

Martina Schneider, Mainpost
Herr Dipl. Ing. (FH) Bernhard Bartsch vom gleichnamigen Ing. Büro aus Neutraubling,
Herr Florian Hörning von der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld,

Die Herren Veit Hans-Peter, Albert Christian, Rath Tobias, Sendelbach Emil, Lang Matthias,
Weyer Thomas, Pfeufer Peter, Frau Sommer Uschi und 4 weitere Personen.

Abwesende Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23.05.2014, öffentlicher Teil
- 2 5. Änderung Flächennutzungsplan Roden;
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftanlagen“
Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
I. Beratung und Beschlussfassung zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Abwägung
- 3 Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn 793 und 794 der Gemarkung Roden durch die Fa. Veit Roden Energiekonzepte & Cooperation, Roden
- 4 Bauantrag von Christian Albert; Bauort: Fl.Nr. 1243 und 1245, Gemarkung Ansbach; BV: Einfamilienhaus mit Doppelgarage
- 5 Abschluss einer Vereinbarung zur Erschließung der Baugrundstücke Fl.Nrn. 1243 und 1245
- 6 Antrag von Matthias Lang, Dorfstraße 11, 97849 Roden-Ansbach zur Anlage eines zentralen Dorfplatzes im ehemaligen Schulgarten
- 7 Antrag von Kerstin und Michael Müller, Oberdorfstraße 29, 97849 Roden zur Sanierung eines Einlaufschachtes
- 8 Informationen und Anfragen
- 8.1 Antrag von Tobias Rath zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Brennholzlagerrung.
- 8.2 Antrag von Karin Partes für einen Verkehrsspiegel.
- 8.3 Hausnummervergabe für das Grundstück Fl.Nr. 1243 und 1245 von Herrn Christian Albert in Ansbach.
- 8.4 Einladung zum KiGa Fest in Ansbach am 27.07.2014 ab 14 Uhr.
- 8.5 Parkplatzkonzept für den 2. Dorfflohmarkt.
- 8.6 Ortstermin am Friedhof in Roden zu kurzfristig.
- 8.7 Anfrage wegen Sanierung des Löschweihers.

Erster Bürgermeister Otto Dümig eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Roden. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23.05.2014, öffentlicher Teil

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung am 23.05.2014 eine Fertigung der Sitzungsniederschrift, öffentlicher Teil, zur Kenntnisnahme übermittelt.

Beschluss:

Die oben genannte Sitzungsniederschrift, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2	5. Änderung Flächennutzungsplan Roden; Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftanlagen“ Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange I. Beratung und Beschlussfassung zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Abwägung
--------------	--

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

5. Änderung Flächennutzungsplan Roden;

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftanlagen“

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 09.01.2014 aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Im Zeitraum vom 04.02.2014 bis einschl. 05.03.2014 wurde die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 01/2014).

I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Am o.g. Verfahren wurden 41 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht:

- Bayer. Bauernverband, Würzburg
- Bund Naturschutz e. V., Marktheidenfeld
- DFS Deutsche Flugsicherung, Langen
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, München
- Gemeinde Steinfeld – VGem Lohr, Lohr am Main
- Kreisbrandrat Manfred Brust, Karlstadt

- Landesbund für Vogelschutz, Marc Sitkewitz, Veitshöchheim
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- LRA Main-Spessart, Kreisstraßenverwaltung, Karlstadt
- Markt Karbach, Karbach
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Staatliches Bauamt, Würzburg
- Stadt Marktheidenfeld, Marktheidenfeld
- Vermessungsamt, Lohr am Main
- VGem Lohr/Main Neustadt, Gemeinde Neustadt, Lohr

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich einvernehmlich bzw. trugen keine Einwände vor:

- Bayer. Rundfunk, München vom 07.02.2014
- E.ON Bayernwerk AG, Marktheidenfeld vom 24.02.2014
- PLEdoc GmbH, Essen vom 15.01.2014
- Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg vom 14.01.2014
- LRA MSP, Untere Bauaufsichtsbehörde, Karlstadt vom 05.03.2014
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt, Nürnberg vom 14.01.2014
- Telefonica Germany GmbH & Co.OHG, Frankfurt vom 25.02.2014
- T-Mobile Deutschland GmbH, Nürnberg vom 30.01.2014
- TenneT TSO GmbH, Bamberg vom 16.01.2014
- Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain, Würzburg vom 27.01.2014
- Zweckverband zur Wasserversorgung, Urspringer Gruppe, Leinach vom 15.02.2014

Folgende Träger öffentlicher Belange formulierten Bedenken, Hinweise, Ergänzungen oder signalisierten noch Klärungsbedarf. Die Stellungnahmen wurden an das beauftragte Ing. Büro Bernhard Bartsch, Neutraubling zur Überarbeitung gegeben. Die Beschlussvorschläge wurden in Zusammenarbeit mit dem Ing. Büro Bartsch formuliert:

1. Amt für Landwirtschaft und Forsten, Außenstelle Lohr, Lohr a. Main

Stellungnahme vom 26.02.2014:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt nimmt zu 5. Änderung des Flächennutzungsplans Roden aus forstlicher und landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Stellungnahme aus forstlicher Sicht:

Im Gegensatz zur früheren Planung ist nun ein großer Teil des Waldes auf dem Weichselberg betroffen.

Regionalplanung

Der betroffene Wald befindet sich im Bereich der waldarmen Mainfränkischen Platte. Die Wald-erhaltung hat hier laut Regionalplan der Region 2 einen besonders hohen Stellenwert.

Waldfunktionsplanung

Der westliche Teil des betroffenen Waldes ist Bodenschutzwald gemäß Waldfunktionsplan. Die Errichtung einer Windkraftanlage dürfte sich in diesem Bereich auch aus Gründen der Geländeneigung verbieten.

Der übrige Waldbereich, teilweise auch überlappend, wurde als lokaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Die Überstellung mit Windkraftanlagen würde diese Funktion beeinträchtigen.

Waldzustand

Der betroffene Wald zeigt auf nahezu ganzer Fläche den deutlich ausgeprägten Charakter eines lokaltypischen, edellaubbaumreichen Laubwaldbestandes, auch wenn er in manchen Bereichen noch von gepflanzter Kiefer überprägt wird.

Im Westen/Südwesten befindet sich ein Buchen-, Eichen-, Kiefern- Altbestand mit Hainbuche und Edellaufholz (Elsbeere, Feldahorn, Vogelkirsche, Esche...). Auf der Verebnung in Nähe der bereits bestehenden Windkraftanlage ist die Buche bereits weitgehend entnommen und der Bestand ist klar von Eiche dominiert. Der ganze Bestand steht in Verjüngungsstellung. Er weist zahlreiche Totholz- und Biotopbäume bzw. potentielle Biotopbaumkandidaten auf. Die bereits mehr oder weniger geschlossene Verjüngungsschicht entwickelt sich zu einem Buchen-, Edellaubbaumbestand.

Im Osten/Nordosten befindet sich ein kieferndominierter Altbestand. Aufgrund seiner relativ lichten Stellung weist er einen ausgeprägten Zwischen- und Unterstand mit den ortstypischen seltenen Edellaubbäumen (s.o.) auf. Bei Auszug der Kiefern kann dieser im Wesentlichen das Gerüst eines Nachfolgebestandes bilden.

Dazwischen befindet sich ein dreißig- bis vierzigjähriger Kiefern- (Lärchen-) Bestand mit hohem Laubholzanteil (Eiche, Linde, Hainbuche, Buche, Feldahorn, Elsbeere ...), der bei der Bewirtschaftung erkennbar gefördert wird. Auf Dauer kann sich dadurch ein Bestand mit führendem Laubholz entwickeln.

In dem Mulden- und Hangebereich nördlich des Wirtschaftsweges befindet sich ein standortstypischer Eichen- Edellaubholz- Altbestand. In dem eher frischen Muldenbereich sind Vogelkirsche, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Esche, Hainbuche und Buche am Bestandsaufbau beteiligt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es sich um Waldbestände handelt, die dem überregional gesehen seltenen Buchen/Eichen- Edellaubholztyp entsprechen oder erkennbar auf dem Weg dazu sind.

Generelle Gesichtspunkte

Generell haben Standorte im Wald gegenüber dem Offenland einige Nachteile:

- Bei Rodung gehen langfristig gewachsene Strukturen verloren, die nicht kurzfristig ersetzt werden können.
- Es wurden Investitionen getätigt, die erst in der Zukunft entsprechenden Gewinn erwarten lassen, und die jetzt abgeschrieben werden müssen (Hiebsunreifeentschädigung).
- Es werden neue labile Bestandsräder am verbleibenden Bestand geschaffen, die zu Folgeschäden führen können und berücksichtigt werden müssen (Randschadenentschädigung). Die bisher genannten Faktoren gelten auch für die notwendigen Trassenaufhiebe.
- „Temporäre Rodung“, wie sie zur Errichtung der Masten üblicherweise nötig wird, ist nur dann wirklich temporär, wenn die entsprechenden Flächen anschließend nicht wieder benötigt werden, z.B. bei Reparaturmaßnahmen oder beim Rückbau. Neu angelegte Bestände benötigen ca. 100 Jahre bis zur Hiebsreife. 20 Jahre bis zum Rückbau sind im Wald kein Produktionszeitraum.
- Eisabwurf kann neben den bekannten Gefahren im Wald auch zu Rindenschäden und damit zu Qualitätseinbußen führen.
- Im Brandfall ist die Gefahr von Folgeschäden erhöht, auch in Laubholzbeständen insbesondere in Trockenphasen während der vegetationsarmen Zeit, wie sie häufig im Frühjahr auftreten.

Zusammenfassung

Die Lage auf der waldärmeren Mainfränkischen Platte (s. Regionalplan), die berührten Waldfunktionen sowie der Waldzustand sprechen dafür, Wald im Bereich des Planungsgebiets nur in Anspruch zu nehmen, wenn keine Alternativen gegeben sind. Da darüber hinaus ein Ersatz der Waldflächen an geeigneter anderer Stelle dem zwingend formulierten Ziel des Regionalplanes entspricht, sollten vor einer Inanspruchnahme alle möglichen Alternativen geprüft werden.

II. Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht:

Der Bereich Landwirtschaft hat keine Einwände gegen die Planänderung.

Stellungnahme des Planverfassers:

Die vorgebrachten Bedenken stellen im Wesentlichen auf die Waldfunktionen des genannten Bereiches ab. Zur vorangegangenen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der vierten Änderung des Flächennutzungsplanes wurden diese Waldfunktionen durch das beteiligte Amt leider nicht bekannt gegeben.

Die Waldflächen innerhalb der Konzentrationszone sind planungsrechtlich nicht verbindlich in der Form gesichert, dass bauliche Anlagen unmöglich wären.

Die Flächen sind somit nicht als hartes Ausschlussgebiet zu werten. Für die Abwägung und die Frage, ob innerhalb der Waldflächen eine nachfolgende Immissionsschutzrechtlich Genehmigung einer Windkraftanlage unmöglich wäre, gibt der bayerische Winderlass wichtige planungsrechtliche Hinweise:

WKA im Wald sind in der Regel mit einer Rodung verbunden. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das walddesgesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis. Sofern Versagungsgründe vorliegen, prüfen die Forstbehörden, ob diese durch die Festsetzung von Auflagen überwunden werden können. Die Forstbehörden nehmen ferner Stellung, wie sich das Projekt auf die Funktionen und die Bewirtschaftung der umliegenden Wälder auswirken würde.

WKA im Wald sind in mehrfacher Hinsicht walddesrechtlich relevant: Für dauerhaft benötigte Standflächen und Kranstellflächen sowie ggf. für ausschließlich für die WKA erforderliche Zufahrten und Verbreiterungen vorhandener Forstwege sowie für Stromleitungen sind Rodungsmaßnahmen erforderlich.

Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder können beeinträchtigt werden.

Die von den Rotoren überstrichene Fläche kann bei entsprechend großer Höhendifferenz zu den Baumkronen ohne Beschränkung des Höhenwachstums weiterhin forstlich genutzt werden. Insoweit liegt für die überstrichenen Flächen keine Rodung vor.

In der Bauphase werden weitere Flächen temporär in Anspruch genommen. Deren Kahlhieb ist im Schutzwald erlaubnispflichtig (Art. 14 Abs. 3 BayWaldG, ersetzt durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 BIm-SchG). Nach Abschluss der Bauarbeiten besteht für diese Flächen eine Wiederaufforstungspflicht.

Die Prüfung der materiell-rechtlichen Zulässigkeit von Rodungen erfolgt nach den Maßgaben des Art. 9 BayWaldG. Nach Abs. 3 ist die Erlaubnis zu erteilen, sofern sich aus den Absätzen 4–7 nichts anderes ergibt.

Die Rodungserlaubnis ist zu versagen bei:

- *Naturwaldreservate (Art. 12a BayWaldG)*
- *Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), sofern Nachteile für die Schutzfunktionen zu befürchten sind (vgl. auch Art. 9 Abs. 6 Nr. 1 BayWaldG)*

- Erholungswald (Art. 12 BayWaldG), wenn die Erholungsfunktion geschmälert wird (vgl. auch Art. 9 Abs. 6 Nr. 2 BayWaldG)
- Bannwald (Art. 11 BayWaldG), wenn keine gleichwertige Ersatzaufforstung sichergestellt werden kann (vgl. auch Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG),

da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG) bei WKA im Wald in aller Regel nicht gegeben sind.

In allen anderen Fällen ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung abzuwägen mit dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie aus Gründen der Energiewende und des Klimaschutzes und den Belangen des Antragstellers (Art. 9 Abs. 5 und 6 BayWaldG).

Aber auch in Fällen mit besonderem öffentlichem Interesse an der Walderhaltung soll im Rahmen des Abwägungsprozesses geprüft werden, ob eine zustimmungsfähige Lösung, z. B. durch Auflagen, gefunden werden kann. Dies gilt insbesondere im Bannwald, in Wäldern mit herausragenden Waldfunktionen für Erholung, Schutz und biologische Vielfalt (z. B. Stufe 1 der Wald funktionsplanung), im Bergwald, im Auwald, in großflächigen, durch Siedlungen und Infrastruktur unbelasteten Waldgebieten, in waldarmen Bereichen und in Verdichtungsräumen sowie bei struktur- und artenreichen Waldrändern.

Dabei handelt es sich grundsätzlich um Einzelfallprüfungen. Ziele aus Regional-, Flächennutzungs- und Wald funktionsplänen sind zu berücksichtigen. Auch in Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten oder Konzentrationszonen ist auf eine Minimierung des Eingriffs hinzuwirken.

Die temporär beanspruchten Waldflächen, für die während der Bauphase eine Rodung unumgänglich ist, konnten derzeit durch die verbreitete Anwendung von sogenannten selbstkletternen Kränen minimiert werden.

Die im Winderlass genannten Versagungsgründe bei Schutzwald, Erholungswald und Bannwald nach Art. 10-12 BayWaldG liegen nicht vor. Insofern ist in der Abwägung zu prüfen, ob die forstlichen Belange dem auch in Waldflächen privilegierten Baurecht für Windkraftanlagen überwiegend entgegenstehen.

Der Winderlass weist im Rahmen diesen Abwägungsprozesses darauf hin, dass eine zustimmungsfähige Lösung bei vorliegenden Waldfunktionen, waldarmen Bereichen sowie bei struktur- und artenreichen Wäldern zum Beispiel durch Auflagen gefunden werden sollte.

Aufgrund der heutzutage geringen Flächeninanspruchnahme der Windkraftanlagen wäre in der Abwägung zu prüfen, ob die Belange der Forstwirtschaft den durch die bestehende Privilegierung hoch einzustufenden Belangen der Windkraftnutzung und der Energiewende wirklich überwiegen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der in Aufstellung befindliche Regionalplan diese Waldflächen als Ausschlussgebiet vorsieht. Des Weiteren ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch die angekündigte Änderung der bayerischen Gesetzeslage im Rahmen der Länderöffnungsklausel eine relative Entprivilegierung vorgesehen ist.

Beschluss:

Die Abwägung wird bis zur Endabwägung zurückgestellt.

Dafür: 13

Dagegen: 0

2. Bayerisches Amt für Denkmalpflege, Memmelsdorf

Stellungnahme vom 21.02.2014:

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: G23/Bauleitplanung

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Michael Hoppe (Tel.Nr. 0951/4095-57)

Wir danken für die Beteiligung an der oben genannten Planung. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange:

Aufgrund der bereits bestehenden kulturlandschaftlichen Vorbelastungen werden keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roden erhoben. Wir bitten allerdings zumindest die Sichtbeziehungen zu den westlich (Richtung Rothenfels) und nördlich (Richtung Lohr) bis in einer Entfernung von 15 km gelegenen besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern/Ensembles (vgl. Bayern-Viewer-denkmal <http://www.blfd.bayern.de> bzw. Bayern Atlas) zu untersuchen (siehe Anlage) und im Umweltbericht beurteilungsfähig darzustellen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Stellungnahme des Planverfassers:

Der Bayer. Winderlass enthält Aussagen zu den denkmalrechtlichen Belangen und die Abwägung:

(...) Denkmalschutz und Umweltschutz sind öffentliche Belange und Aufgaben des Gemeinwohls mit Verfassungsrang. Keiner der Belange hat Vorrang vor dem anderen, ebenso schließen sich beide Belange nicht gegenseitig aus. (...)

Die vom Amt genannten, landschaftsprägenden Baudenkmäler sind hinsichtlich der Auswirkungen durch die möglichen Windkraftanlagen in den geplanten Konzentrationszonen zu untersuchen. In der Regel erfolgt eine Beurteilung (3D-Analyse, gegebenenfalls durch Geländebegehungen) der direkten Sichtbeziehungen zwischen dem Baudenkmal und der Konzentrationszone. Hierbei ist insbesondere auch die individuelle Bedeutung des Baudenkmal im landschaftlichen Kontext zu beachten. Der Stellungnahme des Amtes ist ein Entwurf für die Anforderungen an eine Sichtanalyse beigelegt.

Die Planverfasser weisen darauf hin, dass dieser Entwurf für die kommunale Bauleitplanung weder bindend ist noch in seinen Anforderungen bisher üblich war. Das Anfertigen eines großflächigen digitalen Geländemodells ist nach Ansicht der Planverfasser für die Beurteilung der Betroffenheit des Schutzgutes Baudenkmal nicht für das gesamte Planungsgebiet notwendig. Maximal könnte es sachgerecht sein, Höhenprofile oder fotorealistische Simulationen bei erkannter, erheblicher Betroffenheit einzelner, individueller Baudenkmäler zu den Konzentrationszonen hin anzufertigen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass das Anfertigen eines digitalen Geländemodells für das gesamte Planungsgebiet erhebliche Kosten verursachen würde. Diese Kosten sind im Rahmen des bestehenden Planungsvertrages nicht abgedeckt. Die Forderung des Amtes geht jedoch noch wesentlich weiter: sollte eine Sichtbeziehungen zum Denkmal grundsätzlich möglich sein, fordert das Amt auch noch umfangreiche Fotomontagen. Nachdem davon auszugehen ist, dass Sichtbeziehungen (in welcher Form auch immer) grundsätzlich bei sehr hohen Windkraftanlagen bestehen, ist hier nochmals ein erheblicher Kostenaufwand für die Fotomontagen zu erwarten. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Forderungen des Amtes aus Sicht der Planverfasser vollkommen überzogen sind. Die Planverfasser hat deshalb zu allen möglicherweise betroffenen Baudenkmälern eine Analyse der Sichtbeziehungen und der möglichen Auswirkungen mit dem 3D-Modell des Bayer. Energieatlas erstellt.

Analysiert wurden die Sichtbezüge zwischen den landschaftsprägenden Baudenkmälern und einer virtuellen Windkraftanlage am höchstmöglichen Geländepunkt der Konzentrationszone mit einer angenommenen Anlagengesamthöhe von 200 m (140m Nabenhöhe plus 60 m Rotorradius).

Burg Rothenfels mit Burgsiedlung

Eine direkte Blickbeziehung von der Hangkante im Bereich der Burg hinüber Richtung Roden und Ansbach ist gegeben. Die bestehenden Windkraftanlagen sind bereits bisher erkennbar. Die Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m ist noch deutlicher vom landschaftsprägenden Baudenkmal aus erkennbar. Denkmalpflegerische Belange sind durch die Planung somit berührt. Die Entfernung zwischen der Konzentrationszone und der Burg beträgt knapp 4 km. Durch die Lage der Konzentrationszone im Bereich bestehender Anlagen sind keine zusätzlichen, erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. In der Abwägung wäre jedoch zu berücksichtigen, dass die Konzentrationszonen bisher ohne Höhenbeschränkung vorgesehen sind. Bei einer Weiterentwicklung der Anlagentechnik und einem möglichen Repowern vorhandener Anlagen wäre zu befürchten, dass die Beeinträchtigungen der Blickbeziehung zunehmen. Insofern wäre in der Abwägung zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung aufgrund denkmalpflegerische Belange sinnvoll wäre.

Friedhofskapelle St. Michael

die Analyse zeigt, dass direkte Blickbeziehungen von Handkante in Richtung Konzentrationszonen nicht auszuschließen sind. Der Fußgängermodus zeigt jedoch, dass maximal Rotorspitzen zu erkennen sein werden. Denkmalrechtliche Belange sind nicht erheblich betroffen.

Wallfahrtskirche Mariae Heimsuchung

Eine Sichtbeziehung ist bis zu einer Flughöhe von ca. 70 - 80 m über Gelände gegeben. Aufgrund der topographischen Lage ist eine direkte Sichtbeziehungen zwischen der Wallfahrtskirche und der angenommenen Anlage neu zu auszuschließen. Ein Blickbezug vom Buchenbachtal aus im Bereich Buchenmühle über die Wallfahrtskirche hin zur Windkraftanlage ist nach Analyse nicht gegeben. Denkmalrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Schloss Steinbach

Vom Ort Steinbach aus ist bereits bei einer Flughöhe von 30 m über Gelände eine Sichtbeziehungen zwischen dem Ort und der angenommenen Windkraftanlage nicht mehr gegeben.

Altstadt Lohr am Main

Von der Altstadt aus ist eine Flughöhe von 30 m über Gelände eine Sichtbeziehung zur angenommenen Anlage vorhanden. Aufgrund der Entfernung von gut 10 km und der vorhandenen Geländetopographie ist die Anlage nicht in voller Höhe sichtbar. Der sichtbare Teil nimmt nur einen äußerst geringfügigen Anteil des Gesamtbetrachtungsfeldes des Landschaftshorizontes ein. Erhebliche Auswirkungen auf das Denkmalensemble sind somit nicht zu erwarten.

Von der Klosterruine Schönrain aus ist aufgrund der Entfernung von über 13 km eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Auf die Dokumentation der 3d-Analyse im Anhang wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erkennt aufgrund der Vorbelastungen vorhandener Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszone und der 3D-Analyse keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Baudenkmal. Der Gemeinderat stellt in die Abwägung ein, dass die Fachstelle aufgrund der bereits bestehenden kulturlandschaftlichen Vorbelastungen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung erhebt. Die Ergebnisse der 3-D Analyse sind im Umweltbericht zu ergänzen.

Dafür: 8

Dagegen: 5

3. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

Stellungnahme vom 31.01.2014:

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Georisiken, vorsorgender Bodenschutz, Flächenmanagement).

Von diesen Belangen werden die Rohstoffgeologie, die Georisiken und der vorsorgende Bodenschutz berührt. Dazu geben wir im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme ab.

Rohstoffgeologie

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teil-Flächennutzungsplan „Windkraftanlagen“ in der Gemeinde Roden wird eine Konzentrationszone für Windkraftnutzung vorgeschlagen. Diese deckt sich im Osten und Nordwesten weitestgehend mit dem Flächenvorschlag vom April 2013.

Vor allem im Westen überschneidet sie sich weiterhin mit rohstoffrelevanten Gebieten. Daher nimmt das Referat 105 „Wirtschaftsgeologie, Rohstoffe“ hierzu wie folgt Stellung:

Die ausgewiesene Konzentrationszone für WKA überlagert v.a. im Westen sog. Rohstoffpotenzialflächen (Lagerstätten und Vorkommen) für Karbonatgesteine des Muschelkalkes (mu 3), die zur Gewinnung von Natursteinen bzw. Naturwerksteinen geeignet sind.

Diese noch nicht rechtskräftig ausgewiesenen Flächen sollen und können der mittel- bis längerfristigen Rohstoffversorgung dienen. Je nach Erkundungsgrad werden bei den Rohstoffpotenzialflächen (mit aufsteigendem Wissensstand) „Hauptverbreitungsgebiete“, „Vorkommen“ und „Lagerstätten“ unterschieden.

Eine „Überplanung“ mit der vorgeschlagenen WK-Konzentrationszone hat zur Folge, dass die genannten Rohstoff-Flächen für den Zeitraum der Nutzung mit WKA nicht zur Verfügung stehen, was von Seiten der Rohstoffgeologie aber akzeptiert wird.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, Tel. 09281/1800-4751) oder an Herrn Dr. Elmar Linhardt (Referat 105, Tel. 09281/1800-4756).

Geogefahren

Innerhalb des Planungsgebietes sind uns keine konkreten Georisiken bekannt. Jedoch befindet sich die Konzentrationsfläche in einem Gebiet mit potenziell verkarstungs- bzw. auslaugungsfähigem Untergrund. Östlich des Planungsgebietes sind zudem Dolinen/Erdfälle bekannt.

Es muss in solchen Gebieten grundsätzlich mit Ereignissen gerechnet werden. Durch die Vibrationen, die durch die WEA in den Untergrund geleitet werden, besteht eine erhöhte Gefährdung durch den Einsturz von Hohlräumen im Untergrund.

Wir gehen davon aus, dass bei der letztendlichen Ausweisung im Vorfeld Baugrund- und Gründungsgutachten erstellt werden, die auch die Fragen des potenziell verkarstungs- oder auslaugungsfähigen Untergrundes mit berücksichtigen.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Simone Patula (Referat 106, Tel. 0821/9071-1390).

Vorsorgender Bodenschutz

Die im Planungsgebiet vorkommenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind teilweise nach der Bodenschätzung als Böden mit sehr hohem Ertragspotential eingestuft und weisen zum Teil Bodenzahlen über 60 Bodenpunkte auf. Laut der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien „Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Böden“ (Az.: 82a-U8773.1-2011/3-1) vom 12. Januar 2012 ist das Auf- und Einbringen von Material in Böden mit mehr als 60 Bodenpunkten nach § 12 Abs. 8 BBodSchV auszuschließen. Auch sind die besonders an den Nord- und Südhängen befindlichen Böden als erosionsgefährdet eingestuft. Es sollte auf einen besonders schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden und die Fläche nur bei geeigneter Witterung, unter Verwendung bodenschonender Maßnahmen wie Baggermatratzen, befahren werden.

Darüber hinaus stellt die Inanspruchnahme von Flächen durch Erschließungsmaßnahmen wie Netzanbindung oder den Wegebau, sowie für Flächen für Montage und Wartung laut der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ vom 20. Dezember 2011 einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar und ist somit auszugleichen.

Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Frau Annika Knopp (Referat 108, Tel. 09281/1800-4783).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg.

Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Beschluss:

Die vorgebrachten Belange der Rohstoffgeologie werden zur Kenntnis genommen. Zu berücksichtigende Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Form von Vorbehaltsgebieten oder Vor-

ranggebieten liegen nicht vor. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Dafür: 13

Dagegen: 0

4. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen

Stellungnahme vom 29.01.2014:

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Dafür: 13

Dagegen: 0

5. Deutsche Telekom GmbH, Würzburg

Stellungnahme vom 27.05.2013:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roden, Teilflächennutzungsplan „Windkraftanlagen“ bestehen unsererseits grundsätzlich keine Einwände..

Durch das Gebiet des Teilflächennutzungsplanes verlaufen Leitungstrassen unseres Unternehmens, die wir in den beigefügten Plan einkritzelt haben.

Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden TK-Linien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Um eine Gefährdung unserer Leitungen durch atmosphärische Entladungen ausschließen zu können, bitten wir Sie um Einhaltung eines Abstandes von mindestens 15m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windkraftanlagen und den bestehenden Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren.

Hierzu bieten wir Ihnen bzw. der Baufirma eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>). Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte auch unter der Mail-Adresse <mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de> bzw. über Fax: 0931/5802 13737 zu erhalten. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Dafür: 13

Dagegen: 0

6. E.ON Netz GmbH, Bamberg

Stellungnahme vom 20.01.2014:

Im Einflussbereich der Konzentrationszone für Windkraftanlagen in Roden befinden sich keine Hochspannungsanlagen (110-kV) oder Richtfunktrassen der E.ON Netz GmbH. Unsere nächstgelegene 110-kV-Leitung Trennfeld – Harrbach (Ltg.-Nr. Ü 15.0) verläuft ca. 1,1 km westlich des Gebietes.

Es bestehen deshalb keine Einwände gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftanlagen“.

Nachdem eventuell Anlagen der Bayernwerk AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Wir danken für die Beteiligung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Dafür: 13

Dagegen: 0

7. Gemeinde Urspringen, Urspringen

Stellungnahme vom 28.01.2014:

Die Gemeinde Urspringen **stimmt der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Roden zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nicht** zu.

Die Gemeinde Roden wird gebeten, nicht in unmittelbarer Nähe zu Urspringen Konzentrationszonen auszuweisen. Es besteht im Moment die Möglichkeit in Waldgebieten Konzentrationszonen auszuweisen. Die zusätzliche Verdichtung würde das Ortsbild von Urspringen gravierend stören. Die Gemeinde Urspringen bittet die Gemeinde Roden noch einmal zu überdenken, ob man nicht im Wald Konzentrationszonen für Windenergie ausweist.

Außerdem verlangt die Gemeinde Urspringen, dass eine Höhe der Windkraftanlagen festgesetzt wird. Um dem Ortsbild nicht noch mehr zu schaden soll die Oberkante natürliches Gelände bis Oberkante Rotorblatt nicht höher als 160 m betragen.

Sollten der Bedenken der Gemeinde Urspringen nicht Rechnung getragen werden, behält sich die Gemeinde Urspringen rechtliche Schritte vor.

Stellungnahme des Planverfassers:

Zur ähnlich lautenden Stellungnahme im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung erfolgte folgende Abwägung:

„Bei Gegenüberstellung der öffentlichen Belange überwiegen nach Ansicht des Planverfassers eindeutig die öffentlichen Belange gegenüber den Belangen der Gemeinde Urspringen.“

„Nach Ortseinsicht des Planverfassers erscheint es zweifelhaft, ob durch eine Höhenbegrenzung auf 160 m Gesamthöhe die Belange der Gemeinde Urspringen wesentlich besser berücksichtigt werden können. Ein Sichtbezug zu den bestehenden wie auch zu den möglichen künftigen Anlagen wird immer gegeben sein.“

Derzeit sind Festlandanlagen bis zu einer Gesamthöhe von ca. 200 m gängig. Eine Höhenbeschränkung auf 160 m Höhe würde die Belange der Windkraftnutzung erheblich berühren. Es wäre zu befürchten, dass derzeit gängige und wirtschaftliche Anlagen durch eine Höhenfestsetzung in den Konzentrationszonen nicht mehr realistisch sind. Insofern würde das Ziel, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu verschaffen gefährdet werden.

Insofern empfiehlt der Planverfasser, im Rahmen der Abwägung die Belange der Windkraftnutzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausreichend gewichtet einzustellen. Es dürften keine derart gewichtigen und auch keine konkreten sachgerechten städtebaulichen Aspekte vorliegen, die zu einer Höhenbeschränkung auf 160 m führen müssten. Von Seiten der Gemeinde Urspringen wird auch nicht ausreichend dargelegt, warum gerade eine Höhenbeschränkung auf 160 m die städtebaulichen Auswirkungen auf den Ort Urspringen so minimiert, dass dies im Rahmen der Abwägung vorrangig zu bewerten wäre.“

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass die bisher im Entwurf dargestellten Konzentrationszonen gegenüber der bisherigen Bestandssituation aus Sicht der Gemeinde Roden zu keinen wesentlichen, geänderten Auswirkungen in der Form führen, dass nachbarliche Interessen unangemessen betroffen wären.“

Der Planverfasser hat zur Abwägung Simulationen mit dem 3-D-Modul des bayerischen Energieatlas angefertigt. Dabei ist erkennbar, dass über die bestehen Windkraftanlagen hinaus weitere Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszone zu keiner erheblich geänderten Situation führen. Auch eine derzeit gängige Windkraftanlage mit 200 m Gesamthöhe ist durch die vorhandene Perspektive von Urspringen aus nicht wesentlich höher als die bisherigen Anlagen wahrnehmbar.

Lediglich bei verschieben der angenommenen Anlage an den östlichen Rand der Konzentrationszone wird eine 200 m hohe Anlage gegenüber den bisher im Gemeindegebiet Roden bestehenden Anlagen deutlich höher wirken.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Einwände zur Kenntnis. Im Rahmen der Abwägung ist bei Berücksichtigung der 3-D Simulationen erkennbar, dass durch die Konzentrationsflächendarstellung keine wesentlich geänderte Situation gegenüber den bestehenden Windkraftanlagen zu befürchten ist. Eine Höhenbeschränkung zur Berücksichtigung der Belange der Nachbargemeinde ist nicht notwendig.

Dafür: 10

Dagegen: 3

8. Höhere Landesplanungsbehörde, Reg.v.Ufr., Würzburg

Stellungnahme vom 26.02.2014:

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.12.2011 und 16.05.2013 Nr. 24-8291.05-3/91 zu dem genannten Bauleitplanentwurf Stellung genommen. Der Bauleitplanentwurf ist inzwischen nochmals geändert worden.

1. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16.05.2013 angekündigt, ist nunmehr die in Bearbeitung befindliche Verordnung zur Änderung des Regionalplans Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ betreffend die Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung in einem Stadium der Planreife, in der die darin enthaltenen Ziele als „**in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung**“ zu werten und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nr. 4 BayLplG im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind.

Diesbezüglich ist zu der nun dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit einem Umgriff von 57 ha folgendes festzustellen:

1.1. In Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen; andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind (in Aufstellung befindliches Ziel B X 5.1.3. Abs. 1). Die südöstliche Teilfläche der Konzentrationszone liegt innerhalb des geplanten Vorranggebiets für Windkraftanlagen WK12 „Nördlich Urspringen“ (in Aufstellung befindliches Ziel B X 5.1.3 Abs. 2 i. V. m. Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“).

1.2. Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind in der Regel nicht innerhalb der Ausschlussgebiete zu errichten (in Aufstellung befindliches Ziel B X 5.1.2 Abs. 1 Satz 1). Die nordwestliche Teilfläche der Konzentrationszone liegt innerhalb geplanter Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen (in Aufstellung befindliches Ziel B X 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“).

Hierzu wird folgendes angemerkt:

Diese Teilfläche liegt zum einen im Bereich der Wälder am „Äußeren Lehm- und Weichselberg“, denen besondere Bedeutung für den Bodenschutz und den Klimaschutz/lokal zukommt. Zur Funktionserfüllung der Schutzfunktionen sind die Waldgebiete von einer Windkraftnutzung auszuschließen. Die Wälder in der Region Würzburg sind von besonderer Bedeutung für die Umwelt, als Lebens- und Bildungsraum, als Ort für die Erholung sowie von hohem wirtschaftlichem Nutzen. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung des Waldes mit seinen vielfältigen Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen und mit seiner biologischen Vielfalt. Dies geht u. a. aus den Zielen dieses Regionalplans B XI 2, 2.1 Satz 3 und 2.2. hervor. Maßgeblich zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Waldflächen ist der Wald funktionsplan (WFP) der Region Würzburg. Als Waldflächen mit regional besonderen Schutzfunktionen oder besonderen Aufgaben werden Waldflächen mit den folgenden Waldfunktionen gemäß Wald funktionskartierung angesehen und entsprechend als Restriktionsflächen (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung) eingestuft:

- Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen für den Bodenschutz, den Klimaschutz (lokal), den Immissionsschutz (lokal), den Lärmschutz sowie für den Sichtschutz (Art. 1 Abs. 2, Art. 5 u. 6 BayWaldG, WFP R 2 Ziff. 3).

- Waldflächen mit sonstigen Aufgaben als Biotop, für das Landschaftsbild, als historisch wertvoller Waldbestand sowie für Lehre und Forschung. Diese leisten einen wesentlichen Beitrag zur natürlichen Vielfalt und damit zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts (Art. 1 Abs. 2, Art. 5 u. 6 BayWaldG, WFP R 2 Ziff. 5).

Zum ändern berührt der im Ausschlussgebiet liegende Teil der geplanten Konzentrationszone im nordwestlichen Bereich die Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber des Militärlughafens Niederstetten, die bei Tag und Nacht geflogen werden. Zu beiden Seiten

der Routen dürfen im Abstand von 1,5 km keine Hindernisse vorhanden sein. Entsprechend den Empfehlungen des Windkraft-Erlasses werden die Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber einschließlich eines 3 km breiten Korridors generell zur Wahrung der Belange des Militärs als Ausschlussgebiete definiert (harte Tabukriterien).

1.3. Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Hinsichtlich dieser Ausschlusswirkung ist bezogen auf die geplante Regionalplan-Fortschreibung folgendes festzustellen:

Die geplante Konzentrationszone umfasst nicht vollständig das im Gemeindegebiet dargestellte Vorranggebiet (WK12), so dass die Ausschlusswirkung auch für den Teil des Vorranggebiets WK12 gelten wird, der nicht als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Die Ausschlusswirkung innerhalb des Vorranggebiets widerspricht den in Aufstellung befindlichen Zielen B X 5.1.2 Abs. 2 i. V. m. B X 5.1.3.

Hierzu wird folgendes angemerkt:

Im Regionalplan erstreckt sich das Vorranggebiet weiter in Richtung Urspringen und bindet die bestehenden Windkraftanlagen am Hausberg mit ein. Die Flächen finden aufgrund der Windhöflichkeit gemäß Windpotenzialstudie Roden keinen Eingang in die Bauleitplanung. Die Ergebniskarte zur Windpotenzialstudie ist für diesen Bereich unter Berücksichtigung des Anhangs 4 jedoch nicht nachvollziehbar.

1.4. Nach alledem werden hinsichtlich der in Aufstellung befindlichen Ziele

- gegen die Konzentrationszone, soweit diese innerhalb des Vorranggebiets WK12 liegt, keine Einwendungen erhoben,
- die Teilfläche der Konzentrationszone, die innerhalb des Ausschlussgebiets liegt, abgelehnt,
- hinsichtlich der Ausschlusswirkung im Bereich des Vorranggebiets WK12 Bedenken erhoben.

2. Hinsichtlich der **rechtsverbindlichen Festlegungen** wird weiterhin auf die vorgenannten Stellungnahmen verwiesen mit der Maßgabe, dass die genannten Festlegungen des LEP (2006) nunmehr ersetzt werden durch die Festlegungen des LEP i.d.F. Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP - vom 22.08.13, GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-W. Danach sind gemäß Ziel 6.2.1 erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen und gemäß Grundsatz 7.1.3 Abs. 2 sollen Windkraftanlagen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.

Stellungnahme des Planverfassers:

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind in der Abwägung der gemeindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dies bedeutet ein Abwägungsbefugnis gegenüber den im Regionalplanentwurf dargestellten Inhalten.

Der aktuelle Stand der Regionalplanung und des Landesentwicklungsprogrammes sollten in der Begründung ergänzt werden.

Zu den von der Fachstelle angesprochenen Waldfunktionen wird auf die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft verwiesen.

Die militärischen Belange werden von der Wehrbereichsverwaltung vertreten. Die Stellungnahme der Wehrverwaltung vom 5.2.2014 nennt keine harten Ausschlusskriterien. Auf die Würdigung zur Stellungnahme der Wehrverwaltung wird verwiesen.

Zum Kriterium Windenergiedichte wird auf die detailliert für das Gemeindegebiet erarbeitete Windpotenzialstudie und die entsprechenden Darlegungen in der Begründung, Kap. 5.3.1 verwiesen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgte eine genauere Windpotenzialstudie, als dies für den Regionalplanentwurf vorliegt. Die Flächennutzungsplanung erfolgt in einem schärferen Maßstab als der Regionalplan. Insofern ist es für die Gemeinde sachgerecht, die

Berücksichtigung des Windpotenzials wie in der Begründung dargelegt anzuwenden. In der Abwägung überwiegen somit die regionalplanerischen Vorranggebiete nicht, für die im Rahmen der genaueren Windpotenzialstudie auf Flächennutzungsplanebene keine ausreichende Windhöffigkeit festgestellt wurde. In der Abwägung sind hierbei auch die vorgebrachten Belange der Nachbar Gemeinde Urspringen zu berücksichtigen.

Die Ablehnung der Teilflächen innerhalb der Konzentrationszone, die innerhalb des Ausschlussgebiets im Regionalplanentwurf liegen, wird zur Kenntnis genommen. Der Planverfasser empfiehlt, die Abwägung hierzu bis zur Endabwägung zurückzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der Stellungnahme des Planverfassers an. Die Abwägung wird bis zur Endabwägung zurückgestellt.

Dafür: 13

Dagegen: 0

9. Untere Naturschutzbehörde, LRA MSP, Karlstadt

Stellungnahme vom 05.03.2014:

Am 13.05.13 haben wir die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans zuletzt beurteilt. Zur nun vorliegenden Fassung äußert sich die untere Naturschutzbehörde wie folgt:

Ausgangslage

Das Vorranggebiet (57 ha) ist gegenüber dem vorherigen Planungsstand etwas größer geworden. Im Osten und Südwesten auf Flächen des Offenlandes wurde das überplante Gelände zurückgenommen. In nordwestlicher Richtung hat die Gemeinde das Gebiet erweitert. Im Gegensatz zur früheren Version ist nun ein großer Teil des Waldes auf dem Weichselberg überplant.

Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG

Werden Windenergieanlagen im Wald errichtet, muss bau- und anlagebedingt erfahrungsgemäß eine Fläche von 0,5 bis 1 ha pro Anlage für den Maststandort, die Kranstellfläche und die Zuwegung gerodet werden. Die Walderhaltung hat lt. Regionalplan der Region 2 einen besonderen Stellenwert. Dieser Grundsatz gilt insbesondere in den waldärmeren Teilen des hier betroffenen Naturraumes „Mainfränkische Platten“.

Die Qualität des Waldes ist in den Planunterlagen nicht beschrieben. Selbst dann, wenn der aktuelle Zustand wegen eines hohen Nadelholzanteils aus naturschutzfachlicher Sicht suboptimal wäre, haben die Bestände auf der Fränkischen Platte ein hohes Entwicklungspotential hin zu wertvollen, wärmeliebenden Laubwäldern.

Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Eingriffe von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Die Gemeinde sollte den Wald aus dem Plangebiet herausnehmen und stattdessen Gelände im Offenland heranziehen. Sofern alternative Flächen aus anderen Gründen nicht in vollem Umfang zu Verfügung stehen, sollte die Kommune prüfen, ob das Vorranggebiet 57 ha groß sein muss, um der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen.

Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nach § 44 BNatSchG

Konkrete Standorte von Windenergieanlagen im zur Diskussion stehenden Gebiet können auf dieser Planungsebene nicht beurteilt werden. Im Genehmigungsverfahren für einzelne Anlage ist deshalb eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme erforderlich. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes muss geprüft werden, ob nach jetziger Datenlage Planungshindernisse für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen existieren.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Wie oben erwähnt, muss für die Errichtung der Anlage und der Zuwegung Wald gerodet werden. Um die zu erwartenden bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen in artenschutzrechtlicher Hinsicht beurteilen zu können, sind noch Untersuchungen für die Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“, z. B. hinsichtlich der Qualität des Gebietes als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte, notwendig. Weiterhin muss geklärt werden, ob im Wald die Haselmaus (streng geschützt) vorkommt. Der Gutachter sollte sich dahingehend äußern, ob beim Bau von Windenergieanlagen im bewaldeten Teil des Plangebietes Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind oder ob als Voraussetzung zur Genehmigung der Anlagen nach jetziger Einschätzung eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlich sein wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Dem artenschutzrechtlichen Beitrag (Büro Bartsch, 08.10.13) liegt eine faunistische Kartierung aus dem Jahr 2011 und eine Raumnutzungsbeobachtung aus dem Jahr 2013 (beide Büro Kaminsky) sowie eine Greifvogel(horst)kartierung des Landesbundes für Vogelschutz (LBV) aus dem Jahr 2012 zugrunde. Der Grenzabstand des Plangebietes zu Brutplätzen von kollisionsgefährdeten Vogelarten, z. B. Rotmilan, ist ausreichend. Unter der Bedingung, dass die artenschutzrechtlichen Beitrag genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen beachtet werden, ist die Planung im Hinblick auf die betriebsbedingten Auswirkungen der Windenergieanlagen mit dem Artenschutzrecht zu vereinbaren. Das gutachterliche Fazit ist nachvollziehbar.

Stellungnahme des Planverfassers:

Die derzeit nach dem Stand der Technik im Wald beanspruchten Rodungsflächen liegen meist bei etwa 0,5 ha:



Windpark Zieger im Landkreis Neumarkt/Opf., WKA mit 200 m Gesamthöhe, Rodungsfläche ca. 0,5 ha

Die Vorbehalte hinsichtlich der Waldflächen innerhalb der Konzentrationszone und die Hinweise auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat bei der Steuerung von privilegierten Außenbereichsvorhaben zu prüfen, ob die Belange bei Ausschluss der Waldflächen gegenüber dem möglicherweise bestehenden, privilegierten Bau-recht überwiegen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass unüberwindbare artenschutzrechtliche Hürden innerhalb der Kondensationszonen nicht erkennbar sind.

Nach Kenntnis des Planverfassers wurde bisher nicht geprüft, ob die geschützte Haselmaus innerhalb der Waldflächen vorkommt. Dieser Aspekt ist im Rahmen der in der Endabwägung einzustellen.

Beschluss:

Die Abwägung wird bis zur Endabwägung zurückgestellt.

Dafür: 13

Dagegen: 0

10. Untere Immissionsschutzbehörde, LRA MSP, Karlstadt

Stellungnahme vom 05.03.2014:

Die neuerliche Änderung beinhaltet eine Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung der umliegenden Gemeinden. Der Abstand zu Roden und Urspringen vergrößert sich hierdurch jeweils um etwa 200 m auf rund 1000 m.

Rein immissionstechnisch gesehen bestehen gegen die geänderte Planung keine Einwände. Im Hinblick auf die in Bayern vorgesehene 10 H-Regelung (Mindestabstand = 10 * Gesamthöhe der Windkraftanlage) wird darauf hingewiesen, dass dieser Abstand an keiner Stelle der geplanten Konzentrationszone eingehalten werden kann.

Stellungnahme des Planverfassers:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen. Dies wird in die Endabwägung eingestellt. Der Planverfasser wird den Gemeinderat über die aktuelle Entwicklung der Länderöffnungsklausel und die vorgesehene Änderung der bayerischen Bauordnung hinsichtlich der relativen Privilegierung und der vorgesehenen Höhen- und Abstandsregelungen in der Sitzung informieren.

Beschluss:

Die Abwägung wird bis zur Endabwägung zurückgestellt.

Dafür: 13

Dagegen: 0

11. Wasserrecht/Bodenschutz, LRA MSP, Karlstadt

Stellungnahme vom 05.03.2014:

Wie aus der des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 16.01.2014 Z. 3-4621-MSP178-496/2014 entnommen werden kann, befindet sich ein Teilbereich des geplanten Flächennutzungsplanes im Einzugsgebiet der Brunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Urspringen Gruppe sowie in einem Vorbehaltsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Hinterm Erb“ der Gemeinde Roden. Unter der Voraussetzung, dass die vom Wasserwirtschaftsamt genannten Untersuchungen durchgeführt werden, besteht mit dem Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis. Altlastenverdachtsflächen sind uns im betroffenen Bereich derzeit nicht bekannt, so dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis mit der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Dafür: 13

Dagegen: 0

12. Regionaler Planungsverband, Karlstadt

Stellungnahme vom 28.02.2014:

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 02.12.2011 und 16.05.2013 zu dem genannten Bauleitplanentwurf Stellung genommen. Der Bauleitplanentwurf ist inzwischen nochmals geändert worden.

1. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16.05.2013 angekündigt, ist nunmehr die in Bearbeitung befindliche Verordnung zur Änderung des Regionalplans Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ betreffend die Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung in einem Stadium der Planreife, in der die darin enthaltenen Ziele als „**in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung**“ zu werten und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Nr. 4 BayLplG im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind.

1. Diesbezüglich ist zu der nun dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit einem Umgriff von 57 ha folgendes festzustellen:

1.1 In Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen; andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind (in Aufstellung befindliches Ziel B X 5.1.3 Abs. 1). Die südöstliche Teilfläche der Konzentrationszone liegt innerhalb des geplanten Vorranggebiets für Windkraftanlagen WK 12 „Nördlich Urspringen“ (in Aufstellung befindliches Ziel B X 5.1.3 Abs. 2 i.V.m. Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“).

1.2 Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind in der Regel nicht innerhalb der Ausschlussgebiete zu errichten (in Aufstellung befindliches Ziel B X 5.1.2 Abs. 1 Satz !). Die nordwestliche Teilfläche der Konzentrationszone liegt innerhalb geplanter Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen (in Aufstellung befindliches Ziel B X 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“).

Hierzu wird folgendes angemerkt:

Diese Teilfläche liegt zum einen im Bereich der Wälder am „Äußeren Lehm- und Weichselberg“, denen besondere Bedeutung für den Bodenschutz und den Klimaschutz/lokal zukommt. Zur Funktionserfüllung der Schutzfunktionen sind die Waldgebiete von einer Windkraftnutzung auszuschließen. Die Wälder in der Region Würzburg sind von besonderer Bedeutung für die Umwelt, als Lebens- und Bildungsraum, als Ort für die Erholung sowie von hohem wirtschaftlichem Nutzen. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung des Waldes mit seinen vielfältigen Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen und mit seiner biologischen Vielfalt. Dies geht u.a. aus den Zielen dieses Regionalplans B XI 2, 2.1 Satz 3 und 2.2 hervor. Maßgeblich zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Waldflächen ist der Waldfunktionsplan (WFP) der Region Würzburg. Als Waldflächen mit regional besonderen Schutzfunktionen oder besonderen Aufgaben werden Waldflächen mit den folgenden Waldfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung angesehen und entsprechend als Restriktionsflächen (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung) eingestuft:

- Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen für den Bodenschutz, den Klimaschutz (lokal), den Immissionsschutz (lokal), den Lärmschutz sowie für den Sichtschutz (Art. 1 Abs. 2, Art. 5 und 6 BayWaldG, WFP R 2 Ziff. 3).
- Waldflächen mit sonstigen Aufgaben als Biotop, für das Landschaftsbild, als historisch wertvoller Waldbestand sowie für Lehre und Forschung. Diese leisten einen wesentlichen Beitrag zur natürlichen Vielfalt und damit zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts (Art. 1 Abs. 2, Art. 5 u. 6 BayWaldG, WFP R 2 Ziff. 5).

Zum ändern berührt der im Ausschlussgebiet liegende Teil der geplanten Konzentrationszone im nordwestlichen Bereich die Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber des Militärflughafens Niederstetten, die bei Tag und Nacht geflogen werden. Zu beiden Seiten der Routen dürfen im Abstand von 1,5 km keine Hindernisse vorhanden sein. Entsprechend den Empfehlungen des Windkraft-Erlasses werden die Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber einschließlich eines 3 km breiten Korridors generell zur Wahrung der Belange des Militärs als Ausschlussgebiete definiert (harte Tabukriterien).

1.3 Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Hinsichtlich dieser Ausschlusswirkung ist bezogen auf die geplante Regionalplan-Fortschreibung folgendes festzustellen:

Die geplante Konzentrationszone umfasst nicht vollständig das im Gemeindegebiet dargestellte Vorranggebiet (WK 12), so dass die Ausschlusswirkung auch für den Teil des Vorranggebiets WK 12 gelten wird, der nicht als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Die Ausschlusswirkung innerhalb des Vorranggebiets widerspricht den in Aufstellung befindlichen Zielen B X 5.1.2 Abs. 2 i.V.m. B X 5.1.3.

Hierzu wird folgendes angemerkt:

Im Regionalplan erstreckt sich das Vorranggebiet weiter in Richtung Urspringen und bindet die bestehenden Windkraftanlagen am Hausberg mit ein. Die Flächen finden aufgrund der Windhöflichkeit gemäß Windpotenzialstudie Roden keinen Eingang in die Bauleitplanung. Die Ergebniskarte zur Windpotenzialstudie ist für diesen Bereich unter Berücksichtigung des Anhangs 4 jedoch nicht nachvollziehbar.

1.4 Nach alledem werden hinsichtlich der in Aufstellung befindlichen Ziele

- gegen die Konzentrationszone, soweit diese innerhalb des Vorranggebiets WK 12 liegt, keine Einwendungen erhoben,

- die Teilfläche der Konzentrationszone, die innerhalb des Ausschlussgebiets liegt, abgelehnt,

- hinsichtlich der Ausschlusswirkung im Bereich des Vorranggebiets WK 12 Bedenken erhoben.

2. Hinsichtlich der **rechtsverbindlichen Festlegungen** wird weiterhin auf die vorgenannten Stellungnahmen verwiesen mit der Maßgabe, dass die genannten Festlegungen des LEP (2006) nunmehr ersetzt werden durch die Festlegungen des LEP i.d.F. Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – vom 22.08.13, GVBI S. 550, BayRS 230-1-5-W. Danach sind gemäß Ziel 6.2.1 erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen und gemäß Grundsatz 7.1.3 Abs. 2 sollen Windkraftanlagen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Stellungnahme des Planverfassers:

Auf die Würdigung zur Stellungnahme der Höhere Landesplanungsbehörde, Reg.v.Ufr. wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der Stellungnahme des Planverfassers an. Die Abwägung wird bis zur Endabwägung zurückgestellt.

Dafür: 13

Dagegen: 0

13. Wasserwirtschaftsamt, Aschaffenburg

Stellungnahme vom 16.01.2014:

Zu der Planung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. **Wasserversorgung, Grundwasserschutz:** Aufgrund der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass Belange der Wasserversorgung nur in geringem Umfang berührt werden.

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes in Roden ist kein Trinkwasserschutzgebiet einer Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen. Ein Teilbereich der betroffenen Flächen befindet sich jedoch im Einzugsgebiet der Brunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe.

Gefahren für das Grundwasser können durch folgende Punkte entstehen:

- Einrichtung und den Betrieb der Baustelle (z. B. Anlagen der Infrastruktur),
- Eingriffe und Veränderungen im Boden (Abtrag, Auffüllungen, Befestigungen...),
- Versiegelung (Veränderung der Sickerwasserrate),
- Größere Bodeneingriffe (Baugruben, Fundamente, ...),
- Betrieb von Baumaschinen (Betankungen, Reparaturen),
- Bauwerk (Gründung, Bodenverbesserungsmaßnahmen, ...),
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in großem Umfang (Öle, Schmier- und Kühlmittel),
- Zusätzliche Nitratbelastungen durch Rodungsmaßnahmen und Bodeneingriffe an betroffenen Waldstandorten.

Dies ist jeweils abhängig von der geplanten Bauweise und den lokalen Gegebenheiten. Entscheidend beim Bau der Anlagen sind geeignete Untergrundverhältnisse und möglichst minimale Eingriffe in die Grundwasserüberdeckungen. Wie stark die Auswirkungen auf das Grundwasser sind, ist dann abhängig von Größe und Art der geplanten Anlagen.

Um das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser weitgehend zu minimieren, sollte aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes beachtet werden:

- Die Errichtung von Windkraftanlagen (einschließlich der Zuleitungen) sollte auf der Grundlage geeigneter hydrogeologischer Untersuchungen erfolgen. Diese Untersuchungen sollten in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt frühzeitig vor den erforderlichen rechtlichen Behandlungen und Genehmigungen durchgeführt werden.
- Der Abstand zur maßgeblichen grundwasserführenden Schicht müsste ausreichend groß sein.
- Erforderliche Schutz- und Vorsorgemaßnahmen während Bauphase und Betrieb der Windkraftanlagen sollten mit dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig vor Vorhabensbeginn abgestimmt werden.

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle des Landratsamtes Main-Spessart zu hören.

Es sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Wasserhaushaltsgesetz, Bayer. Wassergesetz) zu beachten.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz: Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Belange des Gewässerschutzes nicht bzw. in nur geringem Umfang berührt werden.

Oberirdische Gewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Es sind lediglich kleine Entwässerungsgräben der landwirtschaftlichen Flächen vorhanden, die nach der Geländeneigung zufolge zum Großteil dem nördlich der Konzentrationszone für Windkraftanlagen gelegenen Bettelmannsgraben zufließen. Eine Beeinträchtigung des Gewässers durch das Vorhaben kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeleitet werden.

Beeinträchtigungen durch

- Flächenversiegelung (z. B. durch Zuwegungen),
- Baustellenbetrieb,
- Betrieb der Windkraftanlagen

können erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens beurteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad der ggf. erforderlichen Flächenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken ist. Zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen sollte das auf wenig frequentierte Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser möglichst nicht gesammelt und in Oberflächengewässer eingeleitet werden, sondern an Ort und Stelle breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden.

Grundsätzlich wird auf die Anforderungen von § 5 WHG sowie § 6 WHG (insb. Abs. 1 Nr. 6) hingewiesen.

3. Altablagerungen: Altablagerungen im Planbereich sind uns nicht bekannt. Sollten Altablagerungen angetroffen werden, sind sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erkunden und eine geeignete Vorgehensweise zu planen und umzusetzen.
Das Landratsamt Main-Spessart erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Dafür: 13

Dagegen: 0

14. Wehrverwaltung, München

Stellungnahme vom 05.02.2014:

Der Ausweisung der angefragten Konzentrationsfläche der Gemeinde Roden für die Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) wird aus militärischer Sicht dann zugestimmt, wenn die Luftverteidigungsanlage (LVA) Lauda in Baden Württemberg nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung der LVA liegt nicht vor, wenn die WKA die Bauhöhe von 545,90 m über Normalnull nicht überschreiten.

1. Flugbetrieb

Die Errichtung von WKA in der angefragten Konzentrationsfläche beeinträchtigt den militärischen Flugbetrieb nicht.

2. § 18a LuftVG

Die angefragte Konzentrationsfläche liegt in keinem Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG. Militärische Flugsicherungsanlagen werden durch die Errichtung von WKA nicht gestört.

3. LVA Lauda

Die angefragte Konzentrationsfläche liegt in einer Entfernung zwischen 43 und 44 km zu der LVA Lauda. Sie weist eine Höhenlage zwischen 320 und 350 m üNN auf.

Gegen die Einrichtung und dem Betrieb von WKA in der angefragten Konzentrationsfläche gibt es keine Einwände, wenn die WKA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut werden als 545,90 m über NN.

Werden die WKA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der LVA LAUDA hinein.

Bei einer ungünstigen Anordnung der WKA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WKA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarfassung.

Dies gilt in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen den WKA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3 ° oder größer einzuhalten.

Um mehrere WKA auf der Fläche anzuordnen gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffe- lung. Das bedeutet, dass zwei WKA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des dreifa- chen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der bei- den WKA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WKA.

Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 009°48'05.007" Ost, 49°31'32.698" Nord.

4. IT-Belange

Militärische Richtfunkstrecken werden durch die Errichtung von WKA in der angefragten Kon- zentrationsfläche nicht beeinträchtigt.

5. Liegenschaftsmäßigen Belange

Die Errichtung von WKA in der angefragten Konzentrationsfläche beeinträchtigt keine militäri- schen Liegenschaften.

6. Organisatorisches

Die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München wurde mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Dienst gestellt und aufgelöst. Bis zu einer Übernahme der Aufgaben als militärische Luftfahrtbehörde und als Trägerin öffentlicher Belange der Verteidigung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zentral in Bonn nimmt dessen Kompetenzzentrum Baumanagement München (KompZ BauMgmt M) diese Aufgaben für den Bereich des Freistaates Bayern wahr.

Stellungnahme des Planverfassers:

Hinsichtlich der genannten Höhenbeschränkung muss im Rahmen der Abwägung geprüft werden, welche Anlagen innerhalb der Konzentrationszonen möglich sein werden. Innerhalb der Konzentrationszone liegt die maximal vorhandene Geländehöhe bei ca. 349 m über Normalnull. Derzeit werden Turmhöhen von 140-160 m verwendet bzw. erprobt. Der Rotorradius beträgt ca. 63 m. Addiert man ein Drittel des Rotorradius mit der maximalen Turmhöhe ist erkennbar, dass die relevanten Anlagenteile maximal bis eine Höhe von 530 m üNN ragen.

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nach Abwägung hinsichtlich derzeitiger Anlagenhöhen nicht veranlasst.

Dafür: 13

Dagegen: 0

II. Öffentliche Auslegung

Während der Auslegungszeit eingegangenen Einwendungen/Bedenken

VEIT RODEN Energiekonzept & Cooperation, Hans-Peter Veit, Oberdorfstr. 2, 97849 Roden

Stellungnahme vom 03.02.2014:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dümig,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der 5. Änderung Flächennutzungsplan Roden – Sachlicher Teilflächennutzungsplan: Windenergieanlagen ist derzeit vorgesehen, die Konzentrationsfläche den Vorgaben der Sitzung des Gemeinderates Roden vom 08.10.2013 anzupassen.

Unter Berücksichtigung der Entwurfsfassung: 5. FNP und den Ergebnissen aus der 1. Öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange vom April 2013, sowie der Vorlage v. 08.10.2013 zur 2. Öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden, haben wir die Projektplanung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück der FlurNr: 793 unter den vorliegenden 5. FNP-Kriterien:

- WKA-Standort innerhalb der Konzentrationszone des 5. FNP
- keine unzulässigen Schall- u. Schatteneinwirkungen
- keine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen
- keine Bauartbeschränkungen
- vorlegen der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und der Einhaltung aller Störungs-, Schädigungs- und Tötungsverbote

weitergeführt und Antrag auf Genehmigung nach BImSchG gestellt.

Durch die Einhaltung aller Vorgaben der Planungskriterien zum 5. FNP der Gemeinde Roden, ist daher zu beabsichtigen die zeitnahe Beteiligung aller Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange als direkten Anschluss an die Auslegungsfrist des 5. FNP der Gemeinde Roden.

Wir bitten die Gemeinde Roden um Prüfung der Planungsunterlagen.

Anmerkungen zum FNP:

- die Einbindung / Eingliederung der WKA-Standortfläche FlurNr: 943/1 in die Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung, als Bestandssicherung des bestehenden Windkraftanlagenstandort und das der Ersatz alter durch neuer und leistungsstärkerer Anlagen (Leistungsausweitung durch Repowering) gewährleistet werden kann ist deshalb die Aufnahme in die Konzentrationsfläche zwingend notwendig. Wir widersprechen der aktuellen Darstellung und bitten die Gemeinde Roden um eine Darstellung, die dieser Bestandssicherung die ein Repowering zulässt, als privilegiertes Vorhaben gewährleistet.
- die dargestellte Konzentrationsfläche der Gemeinde Roden dahingehend zu erweitern / zu vergrößern wie es in der Vorlage zur Sitzung des Planungsausschusses vom 15.10.2013 in der Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung WK 12, im Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Würzburg 2 dargestellt wird.
Wir stellen den Antrag auf Mitaufnahme der dargestellten Bereiche für die Windkraftnutzung und der Überprüfung der Karte Restriktionsanalyse 05 auf fehlerhafte Darstellung zur ungeeigneten Windkraftnutzung.

Stellungnahme des Planverfassers:

Die bestehende Anlage auf Flurnummer 943/1 liegt aufgrund der städtebaulichen Kriterien Vorrangabstand zu vorhandenen Mischbau- und Wohnflächen nicht innerhalb der Konzentrationszone.

Städtebaulich begründete Ausschlusskriterien sind im gesamten Planungsgebiet gleich anzuwenden. Insofern würde eine Berücksichtigung des Einwands bedeuten, dass die Siedlungsabstände generell im gesamten Planungsgebiet zurückgenommen werden müssten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das gesamte Planungsgebiet durch die bestehenden Windkraftanlagen innerhalb des Gemeindegebiets und in den angrenzenden Nachbargemeinden bereits vorbelastet ist. Durch die lärmtechnische Vorbelastung der bestehenden Anlagen ist es gemäß den Empfehlungen des bayerischen Winderlasses auch für zukünftige, größere Anlagen empfehlenswert, den Abstand von 1000 m einzuhalten. Geringere Abstände würden die Gefahr beinhalten, dass die bereitgestellten Flächen innerhalb der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen dann nicht gesichert zur Verfügung stehen könnten.

In die Abwägung ist auch das in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung zu berücksichtigen. Der Regionalplanentwurf sieht Mindestabstände von 1000 m zu Mischbau- und Wohnbauflächen vor.

Aspekte zur Förderung der erneuerbaren Energien und die vorgebrachten Belange würden für eine Reduzierung der Siedlungsabstände sprechen.

Die der Planung zu Grunde gelegte Windpotenzialstudie ist im Anhang zum Fachkonzept korrekt dargestellt. Das gewählte Kriterium Windenergiedichte in 100 m über Grund führt zum Ausschluss von Teilflächen, die im Regionalplan als Vorranggebiet dargestellt sind. Hier hält es der Gemeinderat für sachgerecht, dass die im Rahmen der Flächennutzungsplan erstellte Windpotenzialstudie eine genauere Abwägungsbasis bildet als die der Regionalplan leisten kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat kommt in der Abwägung zum Ergebnis, dass durch die bestehenden Vorbelastungen der gewählte Siedlungsabstand von 1000 m sachgerecht ist. Eine Änderung des Kriteriums Windenergiedichte ist unter Berücksichtigung aller vorgebrachten Belange nicht not-

wendig. Der Windkraftnutzung wird durch die Plandarstellung ausreichend geeigneter Raum verschafft.

Dafür: 13

Dagegen: 0

Endabwägung

Konzentrationszone	Bezeichnung: Gemeinde Roden
Belange/Stellungnahmen für den Verbleib der gesamte Fläche:	
Substanzgebot Kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet Keine militärischen Aspekte entgegenstehend Ausreichend Windpotenzial	
Belange/Stellungnahmen für den Verbleib des Waldteils der Fläche:	
Substanzgebot Kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet Waldfunktionen stellen kein rechtswirksames Ausschlusskriterium dar Keine militärischen Aspekte entgegenstehend Ausreichend Windpotenzial	
Belange/Stellungnahmen gegen den Verbleib des Waldteils der Fläche:	
Waldfunktionen Naturschutzfachliche Bedeutung der Waldflächen In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung Blickbezug Burg Rothenfels Eine Reduzierung würde ca. 20 ha umfassen, es verblieben dann ca. 37 ha oder 1,84 % der Gemeindefläche	
Belange/Stellungnahmen für die Erweiterung entsprechend dem Vorranggebiet im Regionalplan:	
Substanzgebot Kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet Keine militärischen Aspekte entgegenstehend In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung Einwand VEIT RODEN Energiekonzept & Cooperation	
Belange/Stellungnahmen gegen die Erweiterung entsprechend dem Vorranggebiet im Regionalplan:	
Entgegenstehendes Ergebnis der Windpotentialstudie Überlastungsschutz Blickbezug Burg Rothenfels	

Aktuelle planungsrechtliche Entwicklung, vorgesehene Änderung der BayBO innerhalb des zu erwartenden Auslegungs- und Entscheidungszeitraums:

Für den Planverfasser nicht zu beurteilen ist, inwieweit der veröffentlichte politische Wille, im Freistaat Bayern, die Siedlungsabstände der Windkraftanlagen in Abhängigkeit der Anlagenhöhe zu erhöhen, im Rahmen der Abwägung mit einzustellen ist. Bei einer angenommenen, derzeitigen Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m wäre nach der so genannten 10H Regelung in Bayern dann ein Abstand von 2000 m zu Wohnnutzungen in Mischbauflächen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Satzungsgebieten notwendig. Mit den bisher gewählten 1000 m zu den genannten Gebieten läge man

dann weit unter den durch die bayerische Staatsregierung verfolgten Abstandsregelung.

Innerhalb der bisher dargestellten Konzentrationszone liegen die minimalen Siedlungsabstände bei ca. 1.200 m. Die Anwendung der so genannten 10H Regelung würde dazu führen, dass maximal 100-120 m hohe Anlagen möglich sein werden. Nachdem die bestehenden Anlagen bereits eine Gesamthöhe von ca. 150 m aufweisen, ist eine Anwendung dieser 10 H Regelung im Planungsgebiet unter Berücksichtigung der Belange zur Förderung der erneuerbaren Energien und des höchstrichterlich geforderten Substanzgebotes nicht zielführend.

Der innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen maximale Abstand zu den Wohn-Mischbauflächen liegt bei ca. 1.500 m. Die Spanne innerhalb der Konzentrationszonen liegt somit zwischen 1.000 1.500 m. Eine derzeit übliche Binnenlandanlage mit 200m Gesamthöhe wäre somit nur bei einer relativen Höhenregelung von 7,5 H in der Konzentrationszone denkbar. An den Randzonen der Konzentrationszone wäre damit eine maximale Anlagenhöhe von ca. 130 m möglich. In der Abwägung sind auch die vorgebrachten Belange der Nachbargemeinde Urspringen und die denkmalpflegerischen Belange hinsichtlich der Sichtbeziehungen zur Burg Rothenburg einzustellen. Durch die Vielzahl der bestehenden Anlagen mit deutlich geringeren Abständen als 1000 m zu den Siedlungen könnten in die Abwägung hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung und der Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse und der optischen Wirkungen durch die Anlagen auf die Wohnnutzungen Überlastungsgrenzen in die Abwägung eingestellt werden.

Eine Beschränkung der maximalen Anzahl zulässiger Anlagen innerhalb der Konzentrationszonen scheint diesen Aspekt nicht gerecht zu werden. Eine relative Höhenregelung wie sie der bayerische Gesetzesentwurf vorsieht, stößt nach Meinung des Planverfassers auf eine Vielzahl von Definitionsproblemen. Gerade hinsichtlich der denkmalpflegerischen Belange wäre es sinnvoller, über eine tatsächliche Höhenbeschränkung der zulässigen Anlagen aufgrund der genannten Abwägungsbelange zu diskutieren.

Der Planverfasser weist jedoch darauf hin, dass in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan Höhenbegrenzungen nur bei entsprechend stichhaltiger, städtebauliche Begründung zulässig sind. Bei dieser Abwägung muss auch die Bedeutung des Belangs zur Förderung der erneuerbaren Energien und die bisherige Privilegierung der Windkraftanlagen berücksichtigt werden. Andererseits ist es seit Ende 2013 in der Öffentlichkeit bekannt, dass die Gesetzgeber eine Länderöffnungsklausel mit der Möglichkeit einer relativen Entprivilegierung von Windkraftanlagen vorsehen. Nach den derzeitigen Vorstellungen des bayer. Wirtschaftsausschusses und der bayerischen Staatsregierung ist die relative Entprivilegierung und die zehn H-Regelung zum 1.11. dieses Jahres zu erwarten.

Sollte der Gemeinderat aufgrund dieser Aspekte zum Ergebnis kommen, eine Höhenbegrenzung einzuführen, rät der Planverfasser eine Orientierung an der Höhe der bisherigen Anlagen (Gesamthöhe ca. 150 m über Grund). Dies würde im Vergleich zur vorgesehenen relativen Höhenbeschränkung in etwa einer 7H Regelung entsprechen. Somit wäre die Möglichkeit für weitere Windkraftanlagen grundsätzlich gegeben.

Beschluss 1:

Nach Abwägung aller Belange überwiegen die Belange, die gegen eine Erweiterung innerhalb des Vorranggebietes im Regionalplanentwurf sprechen.

Dafür: 0

Dagegen: 13

Alternativ:

Nach Abwägung aller Belange überwiegen die Belange, die gegen eine Erweiterung innerhalb des Vorranggebietes im Regionalplanentwurf sprechen nicht. Die Konzentrationszone ist zu erweitern.

Dafür: 0

Dagegen: 13

Herr Bartsch informiert, dass nun beide Varianten abgelehnt wurden. Er schlägt vor die beiden eben gefassten Beschlüsse aufzuheben und neu zu fassen.

Beschluss:

Die beiden eben gefassten Beschlüsse zum Beschluss 1 werden aufgehoben und neu gefasst.

Dafür: 13

Dagegen: 0

Beschluss 1:

Nach Abwägung aller Belange überwiegen die Belange, die gegen eine Erweiterung innerhalb des Vorranggebietes im Regionalplanentwurf sprechen.

Dafür: 13

Dagegen: 0

Beschluss 2:

Nach Abwägung aller Belange überwiegen die Belange, die gegen eine Reduzierung der Konzentrationszone im Wald sprechen.

Dafür: 10

Dagegen: 3

Beschluss 3:

Hinsichtlich einer möglichen Höhenbeschränkung erfolgt aufgrund der fehlenden, vorliegenden Rechtsprechung keine relative Höhenbeschränkung. Bei der Abwägung aller Aspekte überwiegen die Belange zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Windkraftnutzung, eine Höhenbeschränkung hält der Gemeinderat für nicht notwendig.

Dafür: 1

Dagegen: 12

Alternativ:

Hinsichtlich einer möglichen Höhenbeschränkung erfolgt aufgrund der fehlenden, vorliegenden Rechtsprechung keine relative Höhenbeschränkung. Bei der Abwägung aller Aspekte überwiegen die Belange zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Windkraftnutzung nicht, eine Höhenbeschränkung auf eine maximale Anlagengesamthöhe von 150 m über Grund ist in die Planung aufzunehmen.

Dafür: 12

Dagegen: 1

Beschluss zur nochmaligen öffentlichen Auslegung und zur nochmaligen Beteiligung der Fachstellen:

Der Gemeinderat Roden billigt den vom Planverfasser Stadtplaner und Landschaftsarchitekt Bernhard Bartsch den auf Grundlage der vorangegangenen Beschlüsse geänderten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraftanlagen (5.Änderung) auf Grundlage des gesamtträumlichen Fachkonzepts mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22.07.2014 für das Verfahren nach § 4a (3) BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die nochmalige öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Fachstellen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach §§ 3/4 (2) BauGB durchzuführen.

Dafür: 12

Dagegen: 1

Abstimmungsergebnis:

TOP 3	Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn 793 und 794 der Gemarkung Roden durch die Fa. Veit Roden Energiekonzepte & Cooperation, Roden
--------------	--

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf den Grundstücken
Fl.-Nrn. 793 und 794 der Gemarkung Roden durch die Fa. Veit Roden Energiekonzepte &
Cooperation, Roden**

Anlage: 1 Ordner Antragsunterlagen

Beiliegend übersenden wir den o.g. Antrag nach BImSchG zur Stellungnahme durch den Gemeinderat.

Die Gemeinderat ist vom Landratsamt Main-Spessart aufgefordert Stellung zu nehmen. Es wurde eine Fristverlängerung bis 28.07.2014 beantragt und gewährt.

Es wird folgendes festgestellt:

Die Windkraftanlagen befinden sich im Außenbereich der Gemarkung Roden. Der Bereich ist als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Öffentliche Belange stehen dem o.g. Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Gemeinde Roden beabsichtigt die Ausweisung von Zonen für die Windkraft.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 09.01.2014 aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Im Zeitraum vom 04.02.2014 bis einschl. 05.03.2014 wurde die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 01/2014). Der Flächennutzungsplanentwurf wurde in der heutigen Sitzung (22.07.2014) geändert und wird daher nochmals ausgelegt.

Auf Antrag der Gemeinde hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit für einen Zeitraum bis zu längstens 1 Jahr auszusetzen (§ 15 Abs. 3 BauGB).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Fa. Veit Roden Energiekonzepte & Cooperation, Roden auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 793 und 794 der Gemarkung Roden zu.

Dafür: 1

Dagegen: 12

Beschlussvorschlag (Zurückstellung):

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 793 und 794 der Gemarkung Roden durch die Fa. Veit Roden Energiekonzepte & Cooperation, Roden zur Kenntnis.

Auf das laufende Änderungsverfahren (5. Änderung) des Flächennutzungsplanes wird hingewiesen.

Es ist zu befürchten, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Gemeinde stellt deshalb einen Antrag auf Zurückstellung der Entscheidung bei der Genehmigungsbehörde gem.

§ 15 Abs. 3 BauGB.

Dieser wird wie folgt begründet:

Das Sicherungsbedürfnis durch die Zurückstellungen bezieht sich auf die sachliche Teilflächennutzungsplanung. Hierbei sind über die Inhalte der Planung insbesondere die Ziele und Zwecke der Planung sicherungsbedürftig. Die sachliche Teilflächennutzungsplanung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Kommune. Entsprechend den Anforderungen aus der Rechtsprechung an eine planerische Steuerung vom privilegierten Außenbereichsvorhaben der Windkraftnutzung ist für die Gemeinde die Steuerung des gesamten Gebietes notwendig. Das planerische Eingreifen und die damit verbundenen Zulässigkeitsänderungen betreffen weitgehend nicht die Darstellungen der Konzentrationszonen. In diesen Zonen besteht bereits auch bisher privilegiertes Baurecht (sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen). Vielmehr greift die Gemeinde durch die Schaffung eines öffentlichen Belangs im Rahmen der privilegierten Projektzulassung in bestehendes, privilegiertes Baurecht im Außenbereich ein. Insofern liegt das wesentliche, planerische Eingreifen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen. Sowohl für das Ziel und den Zweck der Planung wie auch für die planerische Abwägung sind die nicht als Konzentrationszonen dargestellten Bereiche des Planungsgebietes entscheidend. Das wesentliche Ziel und der wesentliche Zweck der Planung sind in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan im Entwurf in der Fassung vom 22.7.2014 genannt:

Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Roden dient neben dem Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Energiekonzept der Bundesregierung im wesentlichen der räumlichen Konzentration der Anlagen innerhalb des Gemeindegebiets.

Infrastrukturelle Investitionen können somit gebündelt werden, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Belange der Wohnnutzung können in ausreichendem Maß in der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung steigt, da im Bauleitplanverfahren gesetzlich vorgegebene Beteiligungspflichten bestehen und eine transparente Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet ist. Dabei sollen ausreichend große Konzentrationszonen eine auf die Zukunft gerichtete, flexible Nutzung der Windkraft ermöglichen.

Durch das städtebauliche Ziel der räumlichen Konzentration und der vorbereitenden Planung für eine nachfolgende Bebauungsplanung (Anpassungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB) sollen vor allem auch durch die Höhenbeschränkungen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die landschaftsprägenden Baudenkmäler und insbesondere auf die umliegende Wohnnutzung minimiert werden.

Um diese städtebaulichen Ziele zu erreichen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Roden die Aufstellung der 5. Flächennutzungsplanänderung als sachlichen Teilflächennutzungsplan beschlossen und den Entwurf vom 22.7.2014 für die nochmalige öffentliche Auslegung gebilligt.

Die wesentlichen Ziele der räumlichen Konzentration und der Höhenbeschränkung sind nur erreichbar, wenn in den dafür nicht vorgesehenen Flächen während der Planaufstellung keine entgegenstehenden Projektzulassungen durch sehr große Windkraftanlagen erfolgen und in den dargestellten Zonen keine Windkraftanlagen über 150 m Gesamthöhe entstehen.

Insofern ist es offensichtlich, dass die Zulassung von weithin sichtbaren Windkraftanlagen außerhalb der zukünftigen Konzentrationszonen oder von Windkraftanlagen über der vorgesehenen Höhenbeschränkung von 150 m Gesamthöhe das Erreichen des Planungszieles mindestens wesentlich erschwert, im Einzelfall durchaus auch unmöglich machen würde.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist eine Voraussetzung der Zurückstellung, dass das Vorhaben die spätere Plandarstellung in einer Weise betrifft, dass diese unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird. Dieses Tatbestandsmerkmal kann nur geprüft werden, wenn die Planung, die dem Zurückstellungsbegehren zugrunde liegt, jedenfalls ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des späteren Plans sein soll. Es muss erkennbar sein, inwieweit durch die Umsetzung des Vorhabens ein späteres Inkrafttreten des Plans beeinträchtigt und die Planungsvorstellungen der Gemeinde gestört werden (ganz h.M.: VG München vom 11.10.2011 M 1 E 11.4471 und M 1 E 11.4524; bestätigt durch BayVGH vom 8.12.2011 9 CE 11.2527 juris RdNr. 21 f.; Hinsch, Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB - Mittel zur Sicherung einer Konzentrationsplanung, NVwZ 2007, 770, unter IV.3.a; Scheidler, a.a.O.). Hierfür ist erforderlich, dass - zwar nicht schon im Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans, aber - jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung über den Zurückstellungsantrag ein hinreichend konkretisiertes gemeindliches Planungskonzept vorliegt. Weiter ist zu beachten, dass eine Konkretisierung des Planungskonzepts nur bis zum Ablauf der Antragsfrist des § 15 Abs. 3 Satz 3 BauGB zulässig ist.

Die Planfassung vom 22.07.2014 wurde vom Gemeinderat gebilligt. Ein ausreichendes, inhaltlich konkretes Plankonzept ist unzweifelhaft vorhanden.

Die zwischenzeitlich beschlossene Länderöffnungsklausel auf Bundesebene sowie die derzeit von der bayerischen Staatsregierung angekündigte Abstandsregelung zu Windkraftanlagen auf Grundlage einer im Koalitionsvertrag der der Bundesregierung und Bundesrat beschlossenen Länderöffnungsklausel mussten zu sorgfältigen Überlegungen hinsichtlich der sachlichen Teilflächennutzungsplanung führen. Eine sachgerechte Abwägung konnte somit nach der 2. Öffentlichen Auslegung vom 04.02.2014 bis einschl. 05.03.2014 noch nicht stattfinden. Zudem bestanden von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege Forderungen zur Berücksichtigung der landschaftsprägenden Baudenkmäler mit der Notwendigkeit, Sichtbezugsanalysen durchzuführen. Nach Erstellen und Kenntnisnahme dieses Abwägungsmaterials musste der Gemeinderat feststellen, dass für die Burg Rothenfels als landschaftsprägendes Baudenkmal erhebliche Auswirkungen insbesondere abhängig von der jeweiligen, zulässigen Höhe der Windkraftanlagen zu befürchten sind. Auch unter dem Gesichtspunkt der Belange von gesunden Wohnverhältnissen hat der Gemeinderat in der Abwägung festgestellt, dass eine Höhenbeschränkung auf die Höhe der bestehenden Anlagen vorzunehmen ist.

Die Begründung für diese Abwägungsentscheidung basiert auch auf der bisher einschlägigen Rechtsprechung zu den denkmalpflegerischen Anforderungen einer Konzentrationszonenplanung für Windkraftanlagen auf Ebene des Flächennutzungsplanes:

Der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich generell nur dann rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Dagegen ist es einer Gemeinde verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen "Feigenblatt"-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Wann diese Grenze überschritten ist, kann erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im je-

weiligen Planungsraum beurteilt werden (BVerwG vom 24.1.2008 [4 CN 2/07](#) juris RdNr. 11 und vom 17.12.2002 [4 C 15/04](#) juris RdNr. 29).

Es lässt sich weder der maßgeblichen Vorschrift des § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB noch der hierzu ergangenen Rechtsprechung allgemeingültige Kriterien zur Frage entnehmen, in welcher Form sich die planerischen Vorstellungen manifestiert haben müssen, um im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über eine Zurückstellung eine hinreichende Konkretisierung annehmen zu können. Erforderlich ist hierfür jedenfalls ein Mindestmaß an Konkretisierung der Planungsabsichten. Dazu bedarf es nicht notwendig einer Beschlussfassung über einen konkreten Änderungsentwurf. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat es insofern lediglich als notwendig angesehen, dass die maßgeblichen Beschlussgremien tätig geworden sind (vgl. BayVG, B. v. 21.1.2013 – 22 CS 12.2297 – Rn. 24 und B. v. 7.12.2012 – 22 CS 12.2328 – Rn. 34).

Der Ausschluss von bestimmten Anlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich andererseits nach der Wertung des Gesetzgebers nur dann rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, liegt dem Plan ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird; die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich demnach auf die positiv festgelegten Standorte ebenso wie auf die ausgeschlossenen Standorte erstrecken (BVerwG, U. v. 13.3.2003, a.a.O.).

Diese Abwägungsentscheidung steht aus zweierlei Gründen noch aus:

- zum einen ist es unsicher, ob durch die in die Planung eingestellten Belange der Denkmalpflege und der gesunden Wohnverhältnisse sich gegenüber diesen konkurrierenden Belangen Windkraftanlagen durchsetzen ließen
- zum anderen hat die planende Kommune bei der Festlegung der Kriterien für die Konzentrationszonendarstellung sicherzustellen, dass an den für die räumliche Konzentration dargestellten Bereichen der Windkraftnutzung substantiell Raum verschafft wird.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass hinsichtlich der Abwägungen und die dafür zu Grunde zu legenden Aspekte nach Kenntnis des Planverfassers auch politische Ziele in die Abwägung einzustellen sind. Insofern kann die Gemeinde Roden nicht davon ausgehen, dass auch zukünftig alle Binnenlandanlagen 200 m Gesamthöhe umfassen werden. Die bayerische Regelung sieht es explizit vor, dass bei geringeren Abständen zu den Wohnnutzungen auch zukünftig wieder kleinere Anlagen gebaut werden sollen. Diese kleineren Anlagen waren bereits bisher entstanden und sind nicht durch größere Anlagen ersetzt worden. Dies ist ein Indiz dafür, dass kleinere Anlagen wirtschaftlich sein können. Insofern ist davon auszugehen, dass auch zukünftig bei geringeren Investitionskosten auch Anlagen in geringerer Höhe entstehen werden.

Dies ist insbesondere für die Beurteilung des Substanzgebotes im Rahmen der weiteren Abwägung ein zu beachtender Aspekt.

Die bayerische Staatskanzlei hat den Kommunen mit Schreiben vom 4.2.2014 die Neuregelungen bei Windenergieanlagen mitgeteilt. Die Staatsregierung verfolgt das Ziel einer so genannten „relativen Privilegierung“. Dieses politische Ziel ist durch die Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene und dem inzwischen vorliegenden Referentenentwurf für eine Länderöffnungsklausel auf Ebene des Bundesgesetzes inzwischen vorbereitet.

Für die planende Kommune ergibt sich innerhalb der Abwägung zum Substanzgebot somit die entscheidende Frage, in welcher Weise im Rahmen einer relativen Privilegierung die in der Rechtsprechung geforderte „Substantielle Raumschaffung“ für die Windkraftanlagen nun neu zu beurteilen ist.

Bis zum Zeitpunkt der Endabwägung nach nochmaliger öffentlicher Auslegung sieht es die Gemeinde Roden als unumgänglich an, durch die Zurückstellung aller vorliegenden Anträge das Erreichen der genannten, wesentlichen planerischen Ziele nicht zu gefährden.

Beschluss (Stellungnahme der Gemeinde)::

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 793 und 794 der Gemarkung Roden durch die Fa. Veit Roden Energiekonzepte & Cooperation, Roden wird nicht erteilt. Auf die heutige Beschlussfassung zum Bauleitplanverfahren 5. Änderung des Flächennutzungsplanes –Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft – und zur Zurückstellung des Antrages wird hingewiesen.

Dafür: 12

Dagegen: 1

Abstimmungsergebnis:

TOP 4	Bauantrag von Christian Albert; Bauort: Fl.Nr. 1243 und 1245, Gemarkung Ansbach; BV: Einfamilienhaus mit Doppelgarage
--------------	--

Beiliegend übersenden wir das o.g. Baugesuch zur Stellungnahme nach Art. 69 Abs. 1 BayBO durch den Stadt- bzw. Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von uns geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Das Vorhaben liegt im Innenbereich der Gemeinde (§ 34 BauGB).
- Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt.
- Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag von Christian Albert, Bauort: Fl.Nr. 1245 und 1243, Gemarkung Ansbach zum Bau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Die untere Immissionsschutzbehörde ist am Verfahren zu beteiligen, insbesondere wird auf das benachbarte Dorfgemeinschaftshaus (Fl.Nr. 1241, Versammlungsstätte) und den Bolzplatz (Fl.Nr. 1259) hingewiesen, diese Nutzungen dürfen durch das Bauvorhaben keine Einschränkung erfahren.
- Auf die im Grundstück Fl.Nr. 1245 verlaufende Kanalleitung wird hingewiesen.
- Der Anschluss an die öffentliche Wasserver- und entsorgungsanlage im Weg Fl.Nr. 1252 ist fachgerecht auf Kosten des Antragstellers vorzunehmen – eine entsprechende Vereinbarung ist zu schließen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5	Abschluss einer Vereinbarung zur Erschließung der Baugrundstücke Fl.Nrn. 1243 und 1245
--------------	---

Für die Erschließung der Baugrundstücke von Herrn Christian Albert ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bauwerber und der Gemeinde Roden erforderlich, da zu den fraglichen Grundstücken im öffentlichen Weg Fl.Nr. 1252 keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt sind.

In der Vereinbarung wird geregelt, dass Herr Albert die erforderlichen Leitungen auf eigene Kosten nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen hat und dass durch die Baugenehmigung kein Anspruch auf erstmalige Erschließung der Straße besteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Christian Albert – wie vorgelegt – für die Genehmigung der Zufahrt und Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im gemeindlichen Weg Fl.Nr. 1252 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 6 Antrag von Matthias Lang, Dorfstraße 11, 97849 Roden-Ansbach zur Anlage eines zentralen Dorfplatzes im ehemaligen Schulgarten

Mit Email vom 25.06.2014 hat Herr Matthias Lang einen Antrag zur Anlage eines zentralen Dorfplatzes im ehemaligen Schulgarten, gegenüber des Dorfgemeinschaftshauses und gegenüber dem Feuerwehrhaus gestellt.

Dort sollte ein Dorfbaum aufgestellt werden und der Platz könnte für Veranstaltungen, wie den Weihnachtsmarkt oder als kleiner Festplatz genutzt werden.

Herr Lang halte es zudem für unverantwortlich gegenüber zukünftigen Generationen, einen zentralen Platz zwischen Dorfgemeinschaftshaus und Feuerwehrhaus nicht nutzbar zu machen oder sogar als Bauplatz zu verkaufen.

Bürgermeister Dümig informiert, dass bereits in der Sitzung am 28.07.2005 über dieses Thema beraten wurde. Damals hat der Gemeinderat beschlossen die Fläche als Bauplatz zu verkaufen.

Zweiter Bürgermeister Stefan Weyer sieht das anlegen eines Dorfplatzes sehr kritisch. Er sieht derzeit was im Buswartehäuschen vor seinem Wohnhaus abgeht. Dort treffen sich die Jugendlichen, veranstalten Feste bis früh um 3 Uhr, grillen und machen Feuer. Hinzu kommt eine enorme Lärmbelästigung. Schmutz und Unrat bleibt ebenfalls liegen. Dies müssen dann die Gemeindearbeiter wieder beseitigen. Er nimmt zwar diese Belästigungen hin, befürchtet aber, dass dies dann am Dorfplatz ebenfalls so weiter geht und die Anwohner sich dort belästigt fühlen.

Zudem kann es sich die Gemeinde finanziell nicht leisten dort Rasenmäharbeiten oder Aufräumarbeiten durchzuführen.

Er schlägt vor, wenn schon ein Dorfplatz angelegt werden sollte, dann müsse dies vom Vereinsring erfolgen und der Vereinsring sollte dann auch der Ansprechpartner und Verantwortlicher sein.

Bürgermeister Dümig gibt zum Abschluss der Debatte folgenden Ratschlag. Herr Matthias Lang soll ein Gespräch mit dem Vereinsring Ansbach vereinbaren. Dabei soll abgeklärt werden wie der Vereinsring hierzu steht, danach soll nochmals über dieses Thema beraten werden.

Zudem gibt Bürgermeister Dümig die Zusicherung, dass der Bauplatz nicht verkauft wird bis die Sache geklärt und besprochen ist.

TOP 7 Antrag von Kerstin und Michael Müller, Oberdorfstraße 29, 97849 Roden zur Sanierung eines Einlaufschachtes

Die Familie Kerstin und Michael Müller, Oberdorfstraße 29, 97849 Roden (Tochter von Emil Sendelbach) hat einen Antrag zur Sanierung des Einlaufschachtes vor der Garage des Herrn Emil Sendelbach gestellt. Dort sollen sich vor dem Einlaufschacht einige Pflastersteine gelockert haben.

Bürgermeister Dümig teilt hierzu mit, dass derzeit die Gemeindearbeiter mit anderen wichtigen Arbeiten ausgelastet sind. Sobald diese wieder etwas Luft haben, wird die Reparatur durchgeführt.

TOP 8 Informationen und Anfragen

TOP 8.1 Antrag von Tobias Rath zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Brennholzlagerung.

Dem Gemeinderat liegt der Antrag vom 20.07.2014 vor.
Das Sondergebiet soll in der Gemarkung „Am Schaftrieb“ Fl.Nr. 636 ausgewiesen werden.
Bürgermeister Dümig gibt zu Bedenken, wenn die Gemeinde ein Sondergebiet ausweist, kommt dann der nächste und möchte ebenfalls ein Sondergebiet ausgewiesen haben, dies ist nach Rücksprache mit Herrn Florian Hörning in der VGem MAR nicht zu empfehlen.
Herr Florian Hörning gibt zu Bedenken, wenn dann einer kommt und möchte einen Kfz-Abstellplatz oder Schrottplatz haben, müsste die Gemeinde ebenfalls im Sinne der Gleichbehandlung ein Sondergebiet ausweisen.
Auch wenn die Gemeinde einem Sondergebiet zustimmen würde ist immer noch offen ob das Landratsamt ebenfalls zustimmen würde.
Am besten wäre, wenn Herr Tobias Rath im Gewerbegebiet Roden eine Teilfläche erwerben würde, nachdem derzeit in Ansbach keine Gewerbefläche zur Verfügung steht.
Außerdem könnte die Gemeinde Überlegungen anstellen ob eventuell in Ansbach ein neues Gewerbegebiet ausgewiesen werden kann, dies bräuchte allerdings 2-3 Jahre bis zur Genehmigung.

Beschluss:

Dem Antrag von Herrn Tobias Rath wird stattgegeben und es wird ein Sondergebiet zur Brennholzlagerung wie beantragt ausgewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 12 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 1

TOP 8.2 Antrag von Karin Partes für einen Verkehrsspiegel.

Mit Schreiben vom 17.07.2014 beantragt Frau Karin Partes die Aufstellung eines Verkehrsspiegels an der Ausfahrt des Grundstückes Fl.Nr.188, Hauptstraße 17, in die Staatsstraße.

Bürgermeister Dümig informiert hierzu, dass dies ein Eingriff in den Straßenverkehr bedeutet und zudem würden eventuell weitere Bürger einen Antrag stellen, denen man dann im Sinne der Gleichbehandlung ebenfalls zustimmen müsste.
Zudem ist die Hauptstraße eine Staatsstraße und das Staatliche Bauamt Würzburg müsste ebenfalls der Aufstellung zustimmen.

Beschluss:

Dem Antrag von Frau Karin Partes stimmt der Gemeinderat nicht zu.
Frau Karin Partes wird es allerdings seitens der Gemeinde gestattet einen Verkehrsspiegel in diesem Bereich auf eigene Kosten aufzustellen, jedoch ist dies mit dem Staatlichen Bauamt abzuklären.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8.3 Hausnummervergabe für das Grundstück Fl.Nr. 1243 und 1245 von Herrn Christian Albert in Ansbach.

Herr Christian Albert beantragt die Vergabe einer Hausnummer für sein Anwesen.

Bürgermeister Dümig informiert, dass dies kurzfristig in der VGem MAR abgeklärt wird. Herr Christian Albert wird dann über die Entscheidung informiert.

TOP 8.4 Einladung zum KiGa Fest in Ansbach am 27.07.2014 ab 14 Uhr.

Bürgermeister Dümig gibt dem Gemeinderat eine Einladung zur Kenntnis. Der Gemeinderat wird zum Fest eingeladen.

TOP 8.5 Parkplatzkonzept für den 2. Dorfflohmarkt.

Dritter Bürgermeister Armin Weyer erinnert an die Aufstellung eines Parkkonzeptes für den 2. Dorfflohmarkt in Roden durch die Gemeinde.

TOP 8.6 Ortstermin am Friedhof in Roden zu kurzfristig.

Gemeinderat Stefan Fröhlich bedauert, dass er nicht am Ortstermin teilnehmen konnte. Die Einladung hierzu erfolgte einen Tag vorher per Email und er schaut nicht jeden Tag seine Emails an. Bürgermeister Dümig versichert, dass dies eine Ausnahme war.

TOP 8.7 Anfrage wegen Sanierung des Löschweihers.

Gemeinderat Christoph Henlein erkundigt sich nach dem aktuellen Stand zur Reparatur des Löschweihers.

Hintergrund ist, dass der Löschweier schon seit einiger Zeit undicht ist und daher nur noch zu ca. zwei Dritteln gefüllt ist.

Die Feuerwehr hat dies gemeldet und seitdem diesbezüglich nichts mehr gehört. Damit das Thema nicht verloren geht, stellt er im Auftrag der Feuerwehr die Frage nach dem aktuellen Stand.

Bürgermeister Dümig sagt, dass er sich diesbezüglich bereits bei einer Firma zwecks der Reparatur erkundigt hat und dass der Löschweier in absehbarer Zeit saniert wird.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Otto Dümig um 23:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

Otto Dümig
Erster Bürgermeister

Helmut Schreck
Schriftführer/in